



Wesentlichkeit im Rahmen der EU-Taxonomie-Berichterstattung

Vorschläge für eine Anwendung in der Praxis.¹ Marco Möhrer / Andrea Kämmler-Burrak / Sören Guntram Harms



Die EU-Taxonomie zeichnet sich durch hohe Komplexität bei der Datenerhebung und diverse Auslegungsunsicherheiten aus. Zur Erleichterung der Taxonomie-Berichterstattung wird in der Praxis häufig die Anwendung des Wesentlichkeitskonzeptes diskutiert. Das Konzept der Wesentlichkeit ist insbesondere in der internationalen Rechnungslegung explizit in den entsprechenden Standards definiert (IAS 1.7 und IAS 8.5). Es ermöglicht gewisse Vereinfachungen bei Ansatz-, Bewertungs- oder Ausweisvorschriften und ist auch aus dem Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung – siehe CSRD (Stichwort: Doppelte Wesentlichkeitsanalyse) und IFRS Sustainability Disclosure Standards S1:17 – bekannt.

Sofern bestimmte Angabepflichten der EU-Taxonomie als unwesentlich deklariert werden können, entfiel der Aufwand zur Erfassung, Verarbeitung und Prüfung der entsprechenden Informationen, was die praktische Anwendung u.U. vereinfachen würde. Allerdings wird das Wesentlichkeitskonzept in den originären Gesetzestexten zur EU-Taxonomie nicht explizit erwähnt. Auch die Delegierten Verordnungen (siehe bspw. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178) deuten nur vereinzelt auf derartige Überlegungen hin (z. B. im Zusammenhang mit dem taxonomiekonformen OpEx-Anteil), während ein grundsätzliches Bekenntnis zur Wesentlichkeit fehlt. Vor diesem Hintergrund veröffentlichten verschiedene internationale Ins-



Summary

Das Konzept der Wesentlichkeit ist in der Finanzberichterstattung weit verbreitet. Inwiefern dieses Konzept auch im Rahmen der Berichterstattung gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung angewendet werden kann, ist bis heute umstritten. Der Beitrag erläutert das Wesentlichkeitskonzept, seine Anwendbarkeit im Kontext der Taxonomieberichte und gibt konkrete Vorschläge für den Umgang in der Praxis.

tionen wie die ESMA², die PSF³ und der DRSC⁴ eigene Einschätzungen, inwiefern Wesentlichkeitsüberlegungen im Rahmen der EU-Taxonomie anwendbar sind. Deren Äußerungen wichen allerdings teilweise voneinander ab und haben zudem keinen unmittelbaren Verpflichtungscharakter.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel des vorliegenden Beitrags, die Anwendbarkeit von Wesentlichkeitsüberlegungen im Rahmen der Taxonomie-Berichterstattung zu diskutieren und Vorschläge für die Anwendung des Prinzips in der Praxis zu machen.

Anwendungsbereich und Vorgaben der EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie-Verordnung ist als ein wesentliches Kernelement des EU-Green Deals vor knapp zwei Jahren in Kraft getreten und seitdem stark weiterentwickelt worden. Ziel der Verordnung ist es, ein einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu schaffen. Dieses soll Investoren und öffentlichen Institutionen als Orientierung zur Allokation von Ressourcen in nachhaltige Investitionen dienen.

Umweltziele im Fokus

Durch die Verordnung sind bestimmte Unternehmen verpflichtet anzugeben, inwiefern ihre Umsatzerlöse, Betriebsausgaben (OpEx) und Investitionsausgaben (CapEx) im Einklang mit sechs definierten EU-Umweltzielen stehen:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Zu Beginn umfasste die Berichtspflicht nur die Ziele 1 und 2, welche einen vorrangigen Bezug zum Klimaschutz haben. Im Juni 2023 wurden schließlich die verbleibenden Umweltziele 3 bis 6 adressiert, indem technische Bewertungskriterien für diese Ziele veröffentlicht wurden.

Welche Informationen müssen offengelegt werden?

Unternehmen, die gegenwärtig von der Taxonomie-Berichtspflicht betroffen sind, müssen neben verschiedenen quantitativen und qualitativen Angaben u.a. folgende drei KPIs für ihre jeweiligen Wirtschaftsaktivitäten angeben:

- Anteil der taxonomiekonformen Umsatzerlöse an den Gesamtumsatzerlösen
- Anteil der taxonomiekonformen OpEx am Gesamt-OpEx
- Anteil der taxonomiekonformen CapEx am Gesamt-CapEx.

Damit die auf eine Wirtschaftsaktivität entfallenden Umsatzerlöse, OpEx und CapEx als nachhaltig (d.h. taxonomiekonform im Sinne der EU-Verordnung) klassifiziert werden können, muss die Wirtschaftsaktivität

- a) einen wesentlichen Beitrag zu einem der genannten Umweltziele leisten,
- b) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung für eines der übrigen fünf Umweltziele führen (sog. Do-no-significant-harm bzw. DNSH-Kriterium), und
- c) nicht unter Verstoß gegen soziale Mindeststandards ausgeführt werden (sog. Minimum safeguards).

Die Anforderungen a) und b) müssen die Unternehmen anhand spezifischer technischer Bewertungskriterien überprüfen. Für die neu veröffentlichten Umweltziele 3 bis 6 umfasst die Berichtspflicht für Publikationen im Berichtsjahr 2024 oder für das Geschäftsjahr 2023 lediglich die sog. Taxonomiefähigkeit der Wirtschaftsaktivitäten. Das bedeutet, dass Unternehmen nur angeben müssen, inwiefern ihre Wirtschaftsaktivitäten von den Delegierten Verordnungen für die Umweltziele 3 bis 6 erfasst werden (d.h. ob technische Bewertungskriterien für diese Wirtschaftsaktivitäten vorliegen). Dasselbe gilt für die neuen Aktivitäten unter den Umweltzielen 1 und 2, die im Sommer 2023 gemeinsam mit den neuen Umweltzielen veröffentlicht wurden.

Welche Unternehmen sind aktuell betroffen?

Aktuell betroffen von der Berichtspflicht sind u.a. große, kapitalmarktorientierte Unternehmen, wie sie in § 289b HGB definiert sind.⁵ Darunter fallen kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitenden, welche zusätzlich eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder 40 Mio. EUR Umsatz an zwei nacheinander folgenden Stichtagen überschreiten.⁶ Diese Berichtspflicht trifft grundsätzlich sowohl Finanz- als auch Nicht-Finanzunternehmen. Allerdings unterscheiden sich für die beiden Gruppen die Kennzahlen, die gemäß der Verordnung offengelegt werden müssen.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen der CSRD und EU-Taxonomie?

Ab dem Geschäftsjahr 2024 ist die CSRD erstmals verpflichtend für sämtliche Unternehmen und Konzerne anzuwenden, die bereits unter den Anwenderbereich der NFRD fallen. Damit sind im ersten Schritt diejenigen Gesellschaften betroffen, die bereits von den Offenlegungspflichten der EU-Taxonomie erfasst werden. Zudem ist zu beachten, dass der Anwenderkreis beider Berichtswerke in den Folgejahren sukzessive ausgeweitet wird. So sind ab dem Geschäftsjahr 2025 Unternehmen sowohl von der CSRD als auch EU-Taxonomie betroffen, welche zwei von drei der folgenden Kriterien überschreiten: 250 Arbeitnehmer, 25 Mio. EUR Bilanzsumme und 50 Mio. EUR Umsatzerlöse. Ein weiteres Geschäftsjahr später, also ab 2026, kommen schließlich kapitalmarkt-



Dr. Marco Möhrer

Sustainability Controller bei der Robert Bosch GmbH und Leiter des Fachkreises „Green Controlling for Responsible Business“ im Internationalen Controller Verein (ICV).
marco.moehrer@de.bosch.com



Andrea Kämmler-Burrak

Principal bei Horváth & Partners Management Consultants, Leiterin der Business Unit Sustainable Finance und seit mehreren Jahren Mitglied im Fachkreis „Green Controlling for Responsible Business“ des Internationalen Controller Vereins (ICV).
 akaemmlerburrak@horvath-partners.com

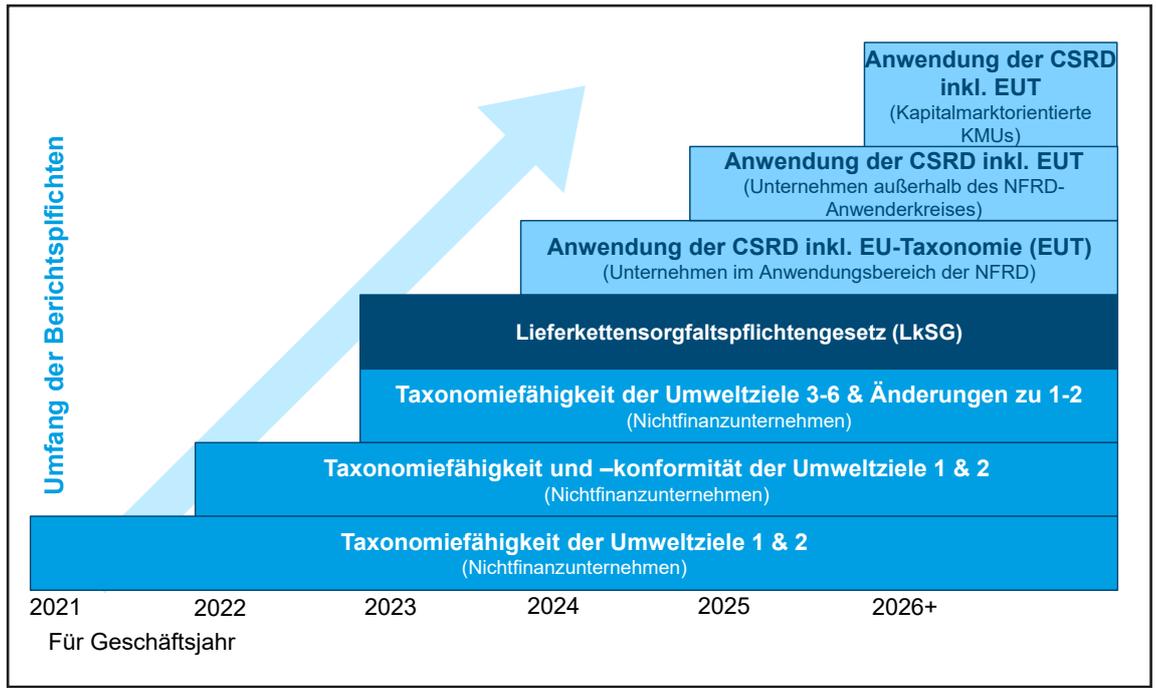


Abb. 1: Umfang der Berichtspflichten nach EU-Taxonomie und CSRD (eigene Darstellung)

orientierte KMU hinzu (Abb. 1). In Summe werden rund 50.000 Unternehmen in der EU von der Berichtspflicht betroffen sein, darunter ca. 15.000 Unternehmen aus Deutschland (vgl. DRSC 2023).

Der ESRS 1 definiert, dass im sog. „Sustainability Statement“ sowohl die Angaben zur CSRD als auch zur EU-Taxonomie gemacht werden. Dieses Statement wird wiederum in einem eigenen Abschnitt in den Lagebericht integriert. Punktuell nehmen die ESRS Bezug zu den Taxonomie-Angaben (siehe beispielsweise die Disclosure Requirements in ESRS E1) und auch die Umweltziele der Taxonomie korrespondieren weitestgehend mit den Themenstandards der CSRD. Daher kann es lohnend sein, mögliche Synergien in der Datenerhebung zu eruieren, um Doppelaufwände zu vermeiden.

Wie werden sich die Berichts-anforderungen in Zukunft ändern?

Für die der CSRD-Berichtspflicht unterliegenden Unternehmen ergibt sich ab dem Erstanwendungszeitpunkt der CSRD auch eine vollumfängliche EU-Taxonomie-Berichtspflicht. Damit wird aber die Entwicklung der Taxonomie nicht abgeschlossen sein. Vielmehr werden in den nächsten Jahren weitere Anpassungen und die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erwartet. Davon abgesehen wird die ab 2024 verpflichtende Prüfung der Taxonomie- und CSRD-Angaben (zunächst mit limited assurance) durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer den Anspruch an die Nachhaltigkeitsberichterstattung verschärfen. Vor diesem Hintergrund entwickelt derzeit das IAASB einen Prüfungsstandard für Sustainability Assurances. Insofern sollten Unternehmen bei der Umsetzung der EU-Taxonomie eine enge Abstimmung mit dem eigenen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

Das Wesentlichkeitskonzept im Kontext der Finanzberichterstattung

Das Wesentlichkeitskonzept ist ein in der klassischen Finanzberichterstattung bedeutendes Konstrukt. Es kann beispielsweise im Zuge der Anwendung von Ansatz-, Bewertungs- oder Ausweisfragen zum Tragen kommen. Gemäß IAS 1.7 sind „Informationen wesentlich, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung, fehlerhafte Darstellung oder Verschleierung die Entscheidungen der primären Adressaten von Mehrzweckabschlüssen (...) beeinflussen können.“ Ähnliche Definitionen finden sich auch in nationalen und internationalen Prüfungsstandards (siehe beispielsweise ISA [DE] 320 Tz. 2 bzw. IDW PS 250 n.F. Tz. 8). Das Konzept der Wesentlichkeit kann sowohl auf quantitative (z. B. für Bilanz und GuV) als auch qualitative (z. B. bei Anhang und Lagebericht) Angaben der Berichterstattung angewendet werden.

Aus der täglichen Unternehmenspraxis sind insbesondere die unternehmensintern festgelegten quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen bekannt. Mit diesen Grenzen definieren Unternehmen regelmäßig, ab welcher Größenordnung bestimmte Vorgaben relevant sind, Accounting-Vereinfachungen genutzt werden können oder Sachverhalte ggf. näher analysiert werden müssen. Ein mögliches Anwendungsbeispiel im Kontext der internationalen Finanzberichterstattung könnte die Definition einer quantitativen Grenze sein, ab der Ausgaben für Vermögensgegenstände gemäß IAS 16 kapitalisiert werden müssen.

Die Wesentlichkeit bei qualitativen Angaben geht bei IFRS-Abschlüssen insbesondere aus IAS 1.31 hervor. Hier-

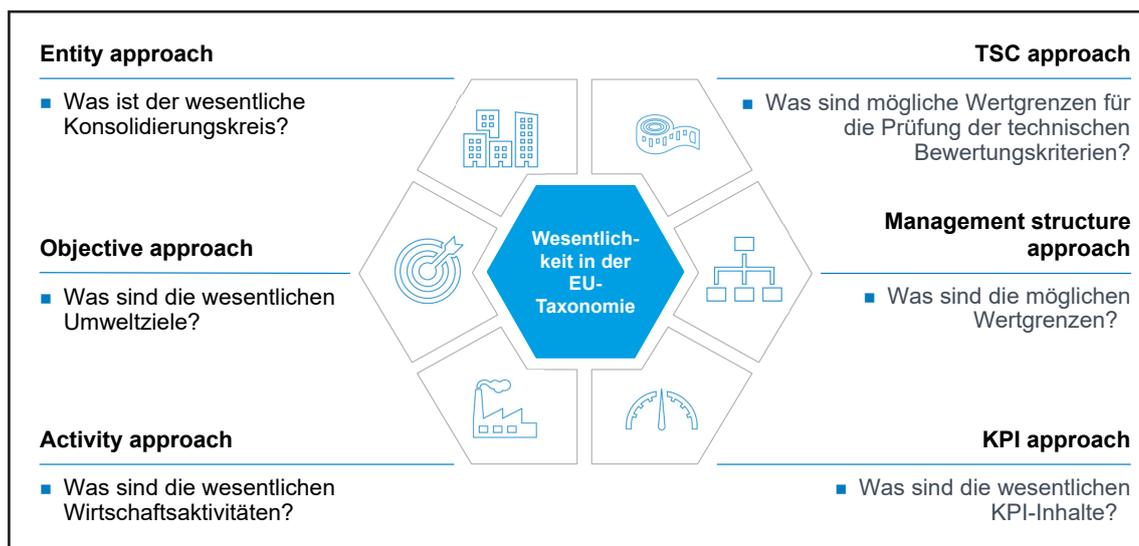


Abb. 2: Mögliche Wesentlichkeitsansätze in der EU-Taxonomie (eigene Darstellung)

nach müssen Unternehmen einer bestimmten Angabepflicht nicht nachkommen, wenn die entsprechenden Informationen (aus Adressatsensicht) nicht wesentlich sind. Vor dem Hintergrund des o.g. IAS 16-Falls wäre beispielsweise der Verzicht auf die Angabe der erfassten Entschädigungen von Dritten für wertgeminderte Sachanlagen gemäß IAS 16.74A im Anhang eine mögliche Anwendung der Wesentlichkeit bei qualitativen Informationen.

Bei der Anwendung des Wesentlichkeitskonzepts sollte nicht nur auf rein monetäre Faktoren geschaut werden (unabhängig ob das Wesentlichkeitskonzept auf quantitative oder qualitative Informationen in der Berichterstattung angewendet wird). Stattdessen sollte das Wesentlichkeits-Assessment sämtliche (relevante) Faktoren berücksichtigen. Dieses können sowohl quantitative als auch qualitative Faktoren (wie beispielsweise ein besonderes Interesse von bestimmten Stakeholdergruppen) sein.

Das Wesentlichkeitskonzept im Kontext der EU-Taxonomie

Vor dem Hintergrund der erweiterten Berichtspflichten durch die EU-Taxonomie-Verordnung stellt sich derzeit vielen Unternehmen die Frage, inwiefern die Überlegungen zur Wesentlichkeit auch auf die Taxonomie-Berichte übertragbar sind. Sofern beispielsweise bestimmte Angabepflichten der EU-Taxonomie als unwesentlich deklariert werden können, entfele auch der Aufwand zur Erfassung, Verarbeitung und Prüfung der entsprechenden Informationen.

Restriktive Auslegung der Wesentlichkeit des Gesetzgebers

In einem FAQ hat die EU-Kommission erläutert, inwiefern „Wesentlichkeitsschwellen“ definiert werden können, unterhalb derer Unternehmen nicht verpflichtet

sind, die Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftsaktivitäten zu berichten. Darin wird betont, dass eine derartige Befreiung von der Meldepflicht nicht vorgesehen ist. Zugestanden wird lediglich, dass Unternehmen, die in Ermangelung von Daten oder Nachweisen eine Konformitätsprüfung für (in Bezug auf das Geschäftsmodell unwesentliche) Aktivitäten nicht vornehmen können, diese Tätigkeiten pauschal als „nicht taxonomiekonform“ melden können (siehe Bekanntmachung C/2023/305 der EU-Kommission FAQ 13). Immerhin erlaubt die Taxonomie nach dem derzeitigen Regelungsstand auf die Ermittlung des Zählers der OpEx-Kennzahl zu verzichten, sofern die Betriebsausgaben für das Geschäftsmodell des Unternehmens nicht wesentlich sind.

Weitergehende Wesentlichkeitsansätze in der Praxis

In der Praxis sind allerdings weitere Wesentlichkeitsüberlegungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie anzutreffen und werden von verschiedenen Institutionen diskutiert. Sowohl in der Fachliteratur (vgl. Uscherat et al. 2023) als auch in der Praxis (vgl. Kirste et al. 2023) wird mittlerweile die Meinung vertreten, dass das Wesentlichkeitskonzept auch auf quantitative und qualitative Angaben im Rahmen des Taxonomie-Reportings angewendet werden kann. Damit stünden unterschiedliche Möglichkeiten im Raum, das Wesentlichkeitskonzept im Hinblick auf die EU-Taxonomie anzuwenden. Eine Auswahl an möglichen Ansätzen wird im Folgenden erläutert (Abb. 2).

Entity Approach:

Hier steht die Frage nach dem wesentlichen Konsolidierungskreis im Mittelpunkt. Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist dabei der Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung. Im Kontext der EU-Taxonomie könnte dieser allerdings auf die wesentlichen Organisationseinheiten beschränkt werden, indem bspw. für jeden der drei Taxonomie-KPIs individuelle



Dr. Sören Guntram Harms

Manager im Bereich Accounting & Reporting Advisory Services bei Deloitte GmbH am Standort Hannover und langjähriges Mitglied im Fachkreis „Green Controlling for Responsible Business“ des ICV.
sharms@deloitte.de

Wertgrenzen eingeführt werden, unterhalb derer Organisationseinheiten (Tochtergesellschaften, Geschäftsbereiche etc.) von der Analyse ausgeschlossen sind. Begründen ließe sich ein solches Vorgehen etwa mit dem Fokus auf das Kerngeschäft eines Unternehmens, das durch Wertgrenzen auf Umsatz, CapEx und OpEx (bspw. 95%) abgebildet wird.

Objective Approach:

Dieser findet Anwendung, wenn Wesentlichkeitsüberlegungen die Auswahl der relevanten Umweltziele der Taxonomie betreffen. Auch hier sind Wertgrenzen denkbar, auf Basis derer sich einzelne Umweltziele theoretisch ausqualifizieren ließen. Das ist besonders für Unternehmen hilfreich, die bspw. den ersten beiden Umweltzielen „Klimawandel“ und „Anpassung an den Klimawandel“ einen Großteil ihrer Umsätze, CapEx und OpEx zuordnen können. Hier stellt sich die Frage, ob eine weitergehende Analyse der restlichen Umweltziele (Umweltziele 3-6) noch zielführend ist, wenn die festgestellte Nicht-Taxonomiefähigkeit für das restliche Geschäft des Unternehmens nach der Analyse der beiden ersten Umweltziele gering ausfällt. Das gilt vor allem dann, wenn das Geschäftsmodell des Unternehmens offenkundig keine oder nur geringfügig Überschneidungen mit den Umweltzielen 3-6 der Taxonomie aufweist. Wichtig hierbei ist, dass die Prüfung der Betroffenheit durch eines oder mehrere Umweltziele stets anhand von allen drei Taxonomie-KPIs stattfindet, um nicht Gefahr zu laufen, dass bspw. umsatz- und investitionsseitig unterschiedliche Betroffenheiten festgestellt werden.

Activity Approach:

Dabei kann das Wesentlichkeitsprinzip mit Blick auf sog. small activities Anwendung finden. Eine Einschätzung diesbezüglich kommt von der PSF, die allerdings für Abschlusssteller und -prüfer keinerlei Bindungswirkung entfaltet. So kann ein Unternehmen small activities aus Vereinfachungsgründen pauschal als nicht-taxonomiefähig darstellen (vgl. PSF 2022, S. 11), sodass die aufwendige Informationsbeschaffung als auch die anschließende Konformitätsbewertung entfallen würden. Gleichzeitig ist allerdings von der PSF nicht definiert, welche Aktivitäten in den Bereich der small activities fallen. Die Definition der dazugehörigen „Wesentlichkeitsgrenze“ obliegt damit wie-

derum dem berichtspflichtigen Unternehmen. Als unwesentlich ließen sich bspw. Aktivitäten einordnen, die eine gewisse Mindestgrenze nach Umsatz, CapEx und OpEx gemessen an den jeweiligen Gesamtwerten des Unternehmens unterschreiten.

Technical Screening Criteria Approach:

Auch mit Blick auf die Prüfung der technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie (engl. Technical Screening Criteria; kurz: TSC) lässt sich prinzipiell mit Wertgrenzen arbeiten. Grundsätzlich kann argumentiert werden, dass eine tiefgehende Taxonomie-Analyse einer Wirtschaftsaktivität (inkl. Konformitätsprüfung) nur dann zielführend ist, wenn der aus der Aktivität hervorgehende Umsatz, CapEx oder OpEx eine bestimmte Mindestwertgrenze jeweils nicht unterschreitet. Dabei ist zu bemerken, dass hier – anders als beim „entity“, „objective“ und „activity approach“ – Unwesentlichkeit nicht zwangsläufig mit Nicht-Taxonomiefähigkeit gleichzusetzen ist. Unterschreitet eine Aktivität bestimmte Mindestwertgrenzen und wird damit als unwesentlich deklariert, ließe sich die Taxonomie-Bewertung lediglich auf die Prüfung der Taxonomiefähigkeit beschränken, ohne eine weitergehende Konformitätsprüfung durchzuführen. Ähnliche Überlegungen dazu finden sich in der jüngsten Bekanntmachung der Europäischen Union zur Auslegung der Offenlegungspflichten nach Taxonomie-Verordnung (siehe Bekanntmachung C/2023/305 der EU-Kommission FAQ 13).

Management Structure Approach:

Darunter lassen sich Fragen zur Anwendung von Wesentlichkeitsüberlegungen für unterschiedliche Ebenen der Organisationsstruktur diskutieren. Je nach Unternehmen können diese Ebenen bspw. Geschäftsbereiche, Erzeugnisklassen, Kostenstellen, Buchhaltungskonten etc. umfassen. Es steht dabei die Frage im Mittelpunkt, wie ein pragmatischer Ansatz zur Klassifikation dieser „Datenträger“ im Hinblick auf die Einteilung in „taxonomiefähig“, „taxonomiekonform“ und „nicht-taxonomiefähig“ aussehen kann. Liegen Daten für Umsatz, CapEx und OpEx bspw. nur auf Ebene des Geschäftsbereichs vor und umfasst dieser sowohl taxonomiefähiges als auch potenziell taxonomiekonformes Geschäft, ist eine eindeutige Zuordnung nicht ohne weiteres möglich. Die Festlegung sinnvoller Wertgrenzen kann an dieser Stelle helfen, um tiefergehende Analysen

unterhalb der Geschäftsbereichsebene zu vermeiden. Ist etwa bereits auf Ebene des Geschäftsbereichs ersichtlich, dass ein Großteil der darin erzielten Umsätze die technischen Bewertungskriterien nicht erfüllt, ließe sich aus Wesentlichkeitsüberlegungen argumentieren, den Geschäftsbereich als Ganzes als „taxonomiefähig“ (aber nicht taxonomiekonform) zu klassifizieren. Schließlich macht das potenziell taxonomiekonforme Geschäft nur einen kleinen Anteil am Gesamtumsatz des Geschäftsbereichs aus. Offen ist dabei, ob der Umsatz der alleinige Indikator für die Zuordnung sein kann, oder ob ggf. jeder Taxonomie-KPI individuell betrachtet werden muss.

KPI Approach:

Hier lassen sich Wesentlichkeitsüberlegungen im Hinblick auf die zu berichtenden Inhalte der Taxonomie-KPIs anstellen. So ist bspw. für den OpEx zu prüfen, inwiefern die Kennzahl als Ganzes oder in Teilen wesentlich für das berichtende Unternehmen ist (siehe Delegierter Rechtsakt (EU) 2021/2178). Analog zur Anwendung der Wesentlichkeit bei Aufwendungen für IAS 16-Vermögensgegenstände ließen sich demnach auch im Kontext der EU-Taxonomie derartige Aufwendungen als Bestandteil des OpEx- bzw. CapEx-KPI auf ihre Wesentlichkeit hin überprüfen.

Letztlich ist anzumerken, dass die beschriebenen Wesentlichkeitsansätze sowohl additiv als auch selektiv angewendet werden können. Damit ist gemeint, dass prinzipiell die Möglichkeit besteht, alle Wesentlichkeitsansätze zu kombinieren oder je nach Anforderungen des berichtenden Unternehmens einzelne Ansätze selektiv zu wählen. Auch hier ist zu beachten, dass die vorgestellten Konzepte den originären Taxonomievorgaben nicht entsprechen. Eine Verwendung der obigen Wesentlichkeitsansätze (bzw. der Verzicht auf Einbeziehung oder Analyse bestimmter Bereiche) hat daher stets in enger Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Darüber hinaus ist bei der Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips grundsätzlich zu beachten, dass die Ausqualifizierung von unwesentlichen Informationsträgern stets plausibel zu begründen ist. Das wiederum setzt voraus, dass auch für unwesentliche Bereiche des Unternehmens eine Basisanalyse stattfinden muss, die eine begründete Ausqualifizierung erlaubt. Dabei sollte beachtet werden,

dass auch in diesem Zusammenhang nicht nur rein monetäre Gesichtspunkte eine Rolle spielen sollten. Letztendlich soll die EU-Taxonomie dazu dienen, dass sich Unternehmen als auch Investoren von rein finanziellen Entscheidungsfaktoren lösen und weitere nicht-finanzielle Indikatoren bei Ressourcenallokationen berücksichtigen.

Anwendungsfall „EU-Meldebögen“

Ein Ansatzpunkt für die Verwendung von Wesentlichkeitsüberlegungen bei qualitativen Angaben stellen die von der EU vorgegebenen Meldebögen dar. Während die allgemeinen Meldebögen zur Verteilung von OpEx, CapEx und Umsatzerlösen keinen Wesentlichkeitsüberlegungen zugänglich sind, bestehen für besondere Melde-

bögen (z. B. bei den Anforderungen der ergänzenden Delegierten Verordnung zur EU-Klimataxonomie für bestimmte Kernenergie- und Gastätigkeiten, dem sog. Delegated Complementary Act) durchaus Ansatzpunkte. So generieren die Meldebögen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 Anhang III keine zusätzlichen Informationen, wenn das jeweilige Unternehmen bereits an anderer Stelle des Lageberichts erläutert hat, dass keine Wirtschaftstätigkeiten den Bereichen Kernenergie und fossiler gasförmiger Brennstoffe zugeordnet werden können. Dementsprechend wird teilweise die Auffassung vertreten, dass die entsprechenden Informationen aus Wesentlichkeitsüberlegungen nicht angegeben werden müssen (vgl. Uschkerat et al. 2023, S. 1006).

Zusammenfassung

In den originären Texten zur EU-Taxonomie ist kein Wesentlichkeitskonzept vorgesehen. Lediglich auf die Angabe des OpEx kann verzichtet werden, sofern die entsprechende Angabe für das Geschäftsmodell des Unternehmens unerheblich ist. Ein weiteres Wesentlichkeitskonzept wird in dem jüngst veröffentlichten FAQ zur EU-Taxonomie beschrieben. Dementsprechend deutet die Gesetzeslage auf eine eher restriktive Anwendung des Wesentlichkeitskonzeptes hin. Nichtsdestotrotz werden in der Praxis mittlerweile Ansätze, die auf dem Wesentlichkeitskonzept der Finanzberichterstattung fußen, diskutiert und auch von einzelnen Unternehmen im Rahmen ihrer EU-Taxonomieberichterstattung genutzt. ■

Literatur

- DRSC (2021): 4th Submission of requests regarding disclosures to be made according to the EU Taxonomy Regulation URL: https://www.drsc.de/app/uploads/2021/12/211207_ASCG_EU-Tax_Submission4.pdf (aufgerufen am: 28.08.2023).
- DRSC (2023): DRSC-Fachausschuss für Nachhaltigkeitsberichterstattung ruft zur Öffnung der Europäischen Vorgaben für eine Integrierte Nachhaltigkeitsberichterstattung auf URL: <https://www.drsc.de/news/drsc-call-for-integrated-reporting-option/> (aufgerufen am 12.11.2023)
- ESMA (2021): Final Report – Advice on Article 8 of the Taxonomy Regulation URL: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma30-379-471_final_report_-_advice_on_article_8_of_the_taxonomy_regulation.pdf (aufgerufen am: 28.08.2023)
- ESMA (2022) Public Statement European common enforcement priorities for 2022 annual financial reports URL: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1320_esma_statement_on_european_common_enforcement_priorities_for_2022_annual_reports.pdf (aufgerufen am: 28.08.2023).
- European Commission (2023): Communication from the commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions URL: https://commission.europa.eu/system/files/2023-10/COM_2023_638_1_EN.pdf (aufgerufen am 12.11.2023).

- IFRS S1 (2023): General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information URL: <https://www.ifrs.org/issued-standards/ifrs-sustainability-standards-navigator/ifrs-s1-general-requirements.html/content/dam/ifrs/publications/html-standards-issb/english/2023/issued/issbs1/> (aufgerufen am: 06.11.2023).
- Kirste, L./Wulf, I./Harms, S. G. (2023): Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung, in: WPg, Heft 19, 2023, S. 1051-1061.
- PSF (2022): Platform considerations on voluntary information as part of Taxonomy-eligibility reporting URL: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-12/sustainable-finance-taxonomy-eligibility-reporting-voluntary-information_en.pdf (aufgerufen am: 28.08.2023)
- Uschkerat, M./Säuberlich, K./Jordan, S.: Wesentlichkeitsüberlegungen in der Umsetzung der Berichterstattungspflichten der EU-Taxonomie, in: Der Betriebsberater, Heft 18, 2023, S. 1002-1006.

- ESMA (2022) Public Statement European common enforcement priorities for 2022 annual financial reports URL: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1320_esma_statement_on_european_common_enforcement_priorities_for_2022_annual_reports.pdf (aufgerufen am 28.08.2023).
- 3 PSF (2022): Platform considerations on voluntary information as part of Taxonomy-eligibility reporting URL: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-12/sustainable-finance-taxonomy-eligibility-reporting-voluntary-information_en.pdf (aufgerufen am: 28.08.2023)
- 4 DRSC (2021): 4th Submission of requests regarding disclosures to be made according to the EU Taxonomy Regulation URL: https://www.drsc.de/app/uploads/2021/12/211207_ASCG_EU-Tax_Submission4.pdf (aufgerufen am: 28.08.2023)
- 5 Für Konzerne kann sich zudem eine Berichtspflicht aus § 315b HGB ergeben
- 6 Die relevanten Größenklassen wurden inflationsbereinigt auf 25 Mio. EUR Bilanzsumme und 50 Mio. EUR Umsatz angehoben und gelten spätestens für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Eine Veröffentlichung der geänderten Größenklassifizierung im Amtsblatt der EU ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch ausstehend
- 7 Siehe ISSA 5000

Fußnoten

- 1 Die Autoren geben ihre persönlichen Meinungen wieder
- 2 ESMA (2021): Final Report – Advice on Article 8 of the Taxonomy Regulation URL: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma30-379-471_final_report_-_advice_on_article_8_of_the_taxonomy_regulation.pdf (aufgerufen am 28.08.2023)